

Gewerbesteuerfreiheit von Ärzten ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss festgestellt, dass die Gewerbesteuerfreiheit von Freiberuflern, Selbstständigen und Landwirten sowie die so genannte Abfärberegelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht verfassungswidrig sind. Nach wie vor bestehen im Hinblick auf den Steuergegenstand und die wesentlichen Besteuerungsmerkmale Unterschiede, die eine Differenzierung hinsichtlich der Gewerbesteuer rechtfertigen. Auch die aus der so genannten Abfärberegelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG folgende Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaften gegenüber einem Einzelunternehmer, der im Gegensatz zur Personengesellschaft gleichzeitig mehrere verschiedene Einkunftsarten verwirklichen kann, ist durch hinreichend wichtige Gründe gerechtfertigt (BVerfG, Beschl. V. 15.01.2008 – 1 BvL 2/04).

Dr. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ihrer Praxis telefonisch unter 02 21/40 20 14 oder per Fax 02 21/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 02 21/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com.

HB

Leserbrief



Zu „Hoppe fordert offene Diskussion über heimliche Rationierung“ (Rheinisches Ärzteblatt Juni 2008, Seite 10 ff.)

Schonungslose Aufklärung

Mit Interesse habe ich den Artikel gelesen. In der Tat wird es Zeit! Die Öffentlichkeit muss schonungslos darüber aufgeklärt werden, dass es Budgets gibt. Insbesondere kann es nicht sein, dass ich als Facharzt für Orthopädie unter anderem das Heilmittelbudget einhalten muss: Pro Patient habe ich im Quartal den Betrag von 25,19 Euro zur Verordnung von Heilmitteln zur Verfügung. Mit nur zwei Einheiten Krankengymnastik (je 14,50 Euro) liege ich schon über diesem Betrag.

In meinen Augen ist es verfassungswidrig, einen Bundesbürger gegen sein Gewissen zu zwingen, andere Bundesbürger zu schädigen – und darauf läuft diese Regelung hinaus.

De jure ist allerdings die Überschreitung der Heil- und Hilfsmittel-Richtgrößen ein Sachschaden an der Solidargemeinschaft, der durch meine Unterschrift auf dem entsprechenden Rezept verursacht wird. Auf dem Wege des Regresses werde ich schadenersatzpflichtig gemacht. Zu allem Überflus ist es täglicher Wahnsinn, dass kranke Menschen bei ihren Krankenkassen nachfragen und dort die halbe Wahrheit gesagt bekommen: „Natürlich kann Ihnen der Orthopäde die Massagen verordnen!“ De jure ist das halt zutreffend, de facto ist es nicht möglich!

Die Zeit ist reif – es muss eine Verfassungsklage angestrengt werden, um diese unmenschliche und ungerechte Regelung zu beseitigen!

Dr. Ulrich Caspers,

Facharzt für Orthopädie, Leverkusen

Schreiben Sie uns Ihre Meinung

Rheinisches Ärzteblatt - Leserbrief - Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf
E-Mail: rheinisches-aerzteblatt@aekno.de
Telefax 0211/4302-1244

Wir bitten um Verständnis, dass Leserbriefe in der Regel gekürzt veröffentlicht werden.

Ärztekammer Nordrhein



www.aekno.de

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben bereits den neuen Service der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) für Ihre Mitglieder genutzt und kostenfrei über die Homepage der ÄkNo die Cochrane Library besucht. Die renommierte Datenbank bietet nicht nur einen den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin folgenden Überblick über den derzeitigen Stand der medizinischen Forschung. Sie bietet auch einige Online-Hilfestellungen für eine effektive und strukturierte Nutzung der Informationen und der Recherche. So besteht die Möglichkeit, sich ein eigenes Profil innerhalb des exklusiven Zugangs über die ÄkNo anzulegen. „My Profile“ befindet

sich rechts oben auf der Homepage der Cochrane Library. Dazu muss in ein Registrierungsformular die eigene E-Mail-Adresse sowie ein Passwort und der Name eingegeben werden. Nach einer Rückbestätigungsmail, die innerhalb von 24 Stunden geöffnet und der darin enthaltene Link angeklickt werden muss, ist das eigene Profil angelegt. Dort können Suchergebnisse oder recherchierte Artikel abgelegt werden, was den erneuten Einstieg in die Datenbankrecherche zu einem späteren Zeitpunkt erleichtert. Auch informiert die Cochrane Library per Mail die registrierten Nutzer auf Wunsch über neue Inhalte.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: online-redaktion@aekno.de.

bre

Gebührenordnung unter www.aekno.de

Die jüngste Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein ist am 1. Mai 2008 in Kraft getreten (beschlossen von der Kammerversammlung am 17. November 2007, veröffentlicht im *Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2008, Nr. 13, Glied.-Nr. 21220*). Die aktualisierte Fassung der Gebührenordnung kann unter www.aekno.de nachgelesen werden (Rubrik „KammerIntern/KammerArchiv“ unter der Überschrift „Ärztekammer Nordrhein“). Die für die Beratung zur Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen nach §§ 40 bis 42 AMG sind mit der neuen Gebührenordnung reduziert worden. Die Änderung begründet darüber hinaus einen Prüffatbestand mit einer Rahmengebühr für die formale Prüfung bei Studien nach den Nrn. 5 und 6 der Gebührenordnung. Für berufsaufsichtsrechtliche Verfahren bei Berufsvorgehen von Dienstleistern gemäß § 3 HeilBerG werden künftig Gebühren erhoben.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu, Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein

KVNo fordert höhere Wegegelder

Eine Erhöhung der Wegegelder für Hausbesuche der niedergelassenen Ärzte ist angesichts der stetig und stark steigenden Kraftstoffpreise überfällig, meint die Kassennärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo). Daher fordert sie eine Erhöhung der Pauschalen entsprechend der Steigerung der Kraftstoffpreise seit der letzten Erhöhung der Wegegelder Anfang 2007. „Die Entschädigung für die Fahrten zu Hausbesuchen war bisher schon kaum kostendeckend. Seit der Explosion der Energiepreise sind Hausbesuche zum Zuschussgeschäft geworden“, so KVNo-Vorstandsvorsitzender Dr. Leonhard Hansen. KVNo/RhÄ